



SNHELLÜBERSICHT: DEN RICHTIGEN ORT IN EINEM REIHENGESCHÄFT FINDEN

Welche Stellung nehmen Sie und die anderen Beteiligten im Reihengeschäft ein?	Lieferer: _____ (U1) Mittlerer Abnehmer: _____ (U2) Endabnehmer: _____ (EA)		
Varianten	U1 befördert/ versendet	U2 befördert/versendet	EA befördert/ versendet
Lieferung von U1 an U2	• bewegte Lieferung (§ 3 Abs. 6a Satz 2 UStG) • Ort ist dort, wo die Lieferung beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG). • Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung vorliegen (§§ 6, 6a UStG).	• U2 tritt gegenüber U1 mit seiner deutschen USt-IdNr auf (§ 3 Abs. 6a Satz 4 und 5 UStG). • unbewegte (ruhende) Lieferung (§ 3 Abs. 6a Satz 4 UStG) • Ort ist dort, wo die Lieferung beginnt § 3 Abs. 7 Nr. 1 UStG). • keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung möglich • Umsatzbesteuerung im Inland	• unbewegte Lieferung • Ort ist dort, wo die Lieferung beginnt (§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 UStG). • keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung möglich
Lieferung von U2 an EA	• unbewegte (ruhende) Lieferung (§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG) • Ort ist dort, wo die Warenbewegung endet. • keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung möglich • Umsatzbesteuerung im EU-Mitgliedstaat oder Drittland	• U2 tritt gegenüber U1 mit deutscher USt-IdNr auf • bewegte Lieferung (§ 3 Abs. 6a Satz 4 UStG) • Ort ist dort, wo die Lieferung beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG). • Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung vorliegen (§§ 6, 6a UStG). • keine Umsatzbesteuerung im EU-Mitgliedstaat oder Drittland	• bewegte Lieferung • Ort ist dort, wo die Lieferung beginnt (§ 3 Abs. 6a Satz 3 UStG). • Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung vorliegen (§§ 6, 6a UStG). • keine Umsatzbesteuerung im EU-Mitgliedstaat oder Drittland
Hinweis: Lieferung U1 an U2	Tritt U2 gegenüber U1 nicht mit seiner deutschen USt-IdNr. auf, um selbst Lieferer zu werden, erfolgt die umsatzsteuerliche Behandlung so, als würde U1 die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes veranlassen (§ 3 Abs. 6a Satz 4 UStG).		